

## Risikobereich Diensttoilette oder: Die Gefahr ist immer und überall!

Das Leben an sich ist gefährlich, man kann zu jeder beliebigen Zeit an jedem beliebigen Ort zu Schaden kommen. Das gilt natürlich auch für Beamte. Gegebenenfalls stellt sich die Frage, ob es sich um einen Dienstunfall handelt, der versorgungsrechtlich günstiger ist als ein Schadensfall, in dem sich nur ein allgemeines Lebensrisiko außerhalb des Dienstes verwirklicht hat. Maßgebend sind insoweit die Begriffsbestimmungen in den einschlägigen Versorgungsgesetzen (s. z. B. § 31 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG –, § 36 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW). Es muss sich danach um ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis handeln, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist“. Zum Dienst gehören nicht nur Dienstreisen, sondern auch das „Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle“.

Dienstunfälle sind danach nicht ortsgebunden, müssen sich also insbesondere nicht einem Dienstzimmer oder Dienstfahrzeug ereignen. Entscheidend ist allein, ob der Unfall sich während der Dienstzeit ereignet hat, unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbst, die zu dem Unfall geführt hat, dienstlich geprägt ist.

Dienstunfälle können folglich prinzipiell überall passieren, auch an sog. stillen Örtchen (*Bundesverwaltungsgericht*, Urteil vom 17. 11. 2016 – 2 C 17/16). Nicht nur auf dem Weg dahin, sondern auch im Toilettenraum selbst darf sich ein Beamter – anders als ein gesetzlich unfallversicherter Arbeitnehmer (s. z. B. *Bayerisches Landessozialgericht*, Urteil vom 6. 5. 2003 – L 3 U 32 3/01) – also sicher fühlen. Das gilt auch dann, wenn man – wie im Fall des *Bundesverwaltungsgerichts* – etwas zerstreut ist und mit dem Kopf gegen ein geöffnetes Fenster stößt. Ein Beamter ist eben kein „Dienstausübungsautomat, sondern er bleibt auch im Dienst und bei der Ausübung des Dienstes ein Mensch mit seinen persönlichen Bedürfnissen, Gedanken und Empfindungen“ (so das *Bundesverwaltungsgericht* im vorstehend zitierten Urteil). Der Deutsche Beamtenbund hätte diese einfühlsame Erkenntnis nicht besser formulieren können.

Klassenfahrten, auf denen Lehrer zu Schaden kommen, haben die Gerichte mehrfach beschäftigt. Dabei dürfen Pädagogen sich auch mal menschlich geben, wie der Fall zeigt, über den das *Verwaltungsgericht Stuttgart* entschieden hat (Urteil vom 13. 1. 2014 – 1 K

173/13). Eine Studienrätin hatte an einer Klassenfahrt nach München teilgenommen. Als ein Programmpunkt der Klassenfahrt war der Besuch eines Frühlingsfestes und dort eines Bierzeltes vorgesehen. Dort lieferte die Pädagogin eine Tanzeinlage auf einer Festzeltbank. Um 22 Uhr – so die sachliche Feststellung des *Verwaltungsgerichts Stuttgart* – kippte die Bank, auf der die Lehrerin und zwei Schülerinnen standen, um. Dieser Sturz wurde als Dienstunfall eingestuft. Auch der Tanz auf der Bank habe einen engen natürlichen Zusammenhang mit der Dienstaufgabe der Lehrerin. Es sei üblich und sozialadäquat, dass Besucher eines Bierzeltes auf Tischen und Bänken tanzten.

Es gibt aber Rückschläge an der Dienstunfallfront. Ein Finanzbeamter, der geltend machte, er sei durch Tonstaub aus Laserdruckern an einer „Kontaktdermatitis“ erkrankt, klagte erfolglos auf Anerkennung dieser Erkrankung als Dienstunfall. Eine besondere Gefährdung, die für die dienstliche Verrichtung an einem mit einem Laser-Drucker ausgestatteten Büroarbeitsplatz typisch sei, lag nach Ansicht des *Oberverwaltungsgerichts Münster* nicht vor (Beschluss vom 8. 7. 2016 – 3 A 964/15, ZBR 2017, S. 57, 58).

Versöhnlich stimmt demgegenüber eine Entscheidung des *Verwaltungsgerichts München* (Urteil vom 10. 7. 2014 – M 12 K 14.1393). Eine Polizeihauptmeisterin war bei einer dienstlich veranlassten Weihnachtsfeier auf überraschende Weise zu Schaden gekommen. In ihrem Essen (Hirschfleisch!) befand sich eine Schrotkugel. Beim Draufbeißen beschädigte die Beamtin sich drei Zähne ihres ansonsten intakten Gebisses. Das Gericht hat einfühlsam dargelegt, dass Weihnachtsfeiern der Förderung des Gemeinschaftsgefühls, des Zusammengehörigkeitsgefühls, der Kommunikation und der Verbundenheit der Betriebsangehörigen, also dienstlichen Zwecken dienen. In der Einladung zur Weihnachtsfeier sei zudem als Programmpunkt „Abendessen“ aufgeführt gewesen.

Der auf den Gesetzentwurf eines Lohngerechtigkeitsgesetzes gemünzte Vorwurf des Deutschen Beamtenbundes („zahnloser Tiger“; s. Stellungnahme vom 11. 11. 2016) passt jedenfalls nicht für das Beamtenversorgungsrecht.

*Prof. Dr. Jürgen Vable*